

Zahnarztpraxis: (Praxisstempel)	Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV	Arbeitsbereich/ Arbeitsplatz: ambulante zahnmedizinische Behandlung/Assistenz; Umgang mit benutzten Instrumenten; Reinigung der zahnmedizinischen Einrichtungen; Kontakt mit krankheitsverdächtigen oder infizierten Personen
	Tätigkeit: nicht gezielter Umgang mit Biostoffen	

Gefahrenbezeichnung/Biostoff

**Tätigkeit mit Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 hier:
MRSA (Multiresistenter Staphylococcus aureus)**

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Infektionsgefahr für den Menschen
- Eine Übertragung des Erregers erfolgt über Schmier- und Tröpfcheninfektion bei Kontakt mit infizierten Personen. Durch günstige Bedingungen wie ein schwaches Immunsystem kann sich der Erreger ausbreiten und zu Hautinfektionen, in Einzelfällen zu Lungenentzündungen führen. Menschen können mit MRSA auf der Haut oder in der Nasenschleimhaut auch nur besiedelt werden ohne zu erkranken.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen:

- -

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Mitarbeiterbelehrung ist vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich vorzunehmen und jährlich oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, bei Auftreten von Infektionen durch biologische Arbeitsstoffe, bei gesundheitlichen Bedenken eines Mitarbeiters gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen entsprechend. § 14 BioStoffV sowie der TRBA 250 zu wiederholen.
- Sorgfältige Patientenanamnese erheben.
- Korrekte Entsorgung spitzer und scharfer Gegenstände, benutzte Instrumente vor der Reinigung desinfizieren.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Persönliche Schutzausrüstung als Einmalmaterial (Schutzkittel, Handschuhe, Atemschutzmaske FFP 2 oder 3) sowie Schutzbrille (Korbbrille) die sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Prinzip der Nicht- Kontamination beachten: Vermeidung von Hautkontakten mit Blut, Speichel o. ä., Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans. Vermeidung von Aerosolbildung.
- Schmuck, Uhren und Ehering an den Unterarmen und Händen sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.
- Maßnahmen zum Hautschutz sind anzuwenden.
- In infektionsgefährdeten Bereichen nicht essen, trinken oder rauchen.
- Gesondertes Hygieneregime durch Praxisinhaber festlegen, ggf. Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) an zuständiges Gesundheitsamt.

Medizinische Vorsorge:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist anzubieten (Angebotsvorsorge).

Verhalten im Gefahrenfall

Bei besonderen Vorkommnissen sofort Praxisinhaber informieren, ggf. Konsultation des D- Arztes oder Hygienearzt des Gesundheitsamtes.

Wichtige Rufnummern:

D- Arzt:

Hygienearzt des Gesundheitsamtes:

Erste Hilfe – Notruf (0)112



- Ersthelfer: Zahnarzt
- Verletzungen sind unverzüglich dem Praxisinhaber zu melden.
- Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: desinfizieren der betroffenen Hautpartie.
- Nach Stich- oder Schnittverletzung, Kontakt zu verletzter Haut: zur Blutung anregen, desinfizieren mit virus- und bakterienwirksamem Mittel. Kann eine Infektionsübertragung dabei nicht ausgeschlossen werden so ist umgehend der D-Arzt zu konsultieren.
- Verletzungen im Verbandbuch aufzeichnen, bei Möglichkeit einer Infektionsübertragung auch Anzeige an die Berufsgenossenschaft (z. B. über D- Arzt).

Sachgerechte Entsorgung



- Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen.
- Abfall ist in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln.
- Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans.

erstellt von

Datum

Unterschrift